



TOP Thema: Renten-Besteuerung

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes 2005 änderte sich auch die Besteuerung von Renten. Viele Rentner wissen gar nicht, ob Sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen müssen und was passiert, wenn Sie unwissentlich keine abgeben.

Wir wollen nachstehend den Rentnern eine kleine Hilfestellung zur Beantwortung einer eventuellen Abgabepflicht der Steuererklärung aufzeigen:

Durch die ständigen Gesetzesänderungen im Steuerrecht und die Anzahl an Formularen zur Steuererklärung werden Rentner verschreckt, sich mit der Abgabe Ihrer Steuererklärung zu beschäftigen. Nach vorliegenden Zahlen, des statistischen Bundesamtes, müssen jährlich rund 1,41 Millionen Rentner auf Grund der Einführung des Alterseinkünftegesetzes Steuern zahlen und somit eine Steuererklärung abgeben. Es ist ferner zu erwarten, dass es jährlich mehr steuerpflichtige Rentner sein werden. Rentner sollten nicht erst auf Post vom Finanzamt warten, sondern sich fachkundigen Rat einholen, wie Sie Steuern sparen können. Denn das Finanzamt setzt die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und kann unter Umständen Verspätungs- und Säumniszuschläge auferlegen.

Höhe des Renteneinkommens?

Für Alleinstehende Rentner gilt ein Renteneinkommen in Höhe von 19.000 € und bei einem Rentnerehepaar liegt die max. Obergrenze bei 38.000 €. Dies bedeutet eine monatliche Bruttorente von ca. 1585 € ohne Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Vorsicht ist geboten, wenn:

- die Rentenzahlung nach 2005 begonnen hat oder
- andere Einkunftsarten vorlagen wie zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Betriebsrenten u. ä.

Eine Abgabe der Steuererklärung kann bereits dadurch schon von Nöten sein.

Steuererstattung oder Steuernachzahlung?

Nicht jeder Rentner hat die Pflicht eine Steuererklärung abzugeben. Die Abgabe einer Steuererklärung bedeutet nicht, dass unbedingt Steuern zu zahlen sind. Auch eine mögliche Steuererstattung, wie zum Beispiel auf gezahlte Kapitalerträge, ist möglich.

Lohnt sich der Aufwand?

Auch Rentner können wie Arbeitnehmer Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Wie zum Beispiel:

- Pflege- und Betreuungsdienste
- Handwerker- und andere Dienstleistungen
- Spenden und Mitgliedsbeiträge
- Medikamentenzahlungen
- Pauschbeträge für Behinderungen



Abgabefristen?

Die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung ist der 31. Mai eines jeden Folgejahres. Als Mitglied in unserem Verein gilt eine automatische Fristenverlängerung zum 31. Dezember. Zum Beispiel: Abgabetermin der Steuererklärung 2010 ist der 31. Mai 2011. Bei einer Mitgliedschaft ergibt sich hieraus der 31. Dezember 2011 als spätester Abgabetermin Ihrer Steuererklärung 2010.

Abgabepflicht!

Sollten Sie bereits eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung vom Finanzamt erhalten haben, handeln Sie umgehend und geben Ihre Steuererklärung bis zum genannten Abgabetermin ab. Kommen Sie der Aufforderung nicht nach kann das Finanzamt Ihre Steuernachzahlung schätzen. Ferner hat das Finanzamt das Recht, Ihnen Verspätungs- und Säumniszuschläge in Höhe von max. 10 Prozent von der Steuerschätzung aufzuerlegen, die jährlich mit 6 Prozent verzinst werden.

Auskunftspflicht!

Die Rentenversicherungsträger übermittelten erstmals ab Oktober 2009 allen Finanzämtern die Daten über Rentenzahlungen von 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008. Den Finanzämtern ist es daher möglich, die übermittelten Daten auszuwerten und zu prüfen, wer eine Steuererklärung hätte abgeben müssen und wer nicht. Rentner, die verpflichtet waren, aber keine Steuererklärung abgegeben haben, werden von ihrem zuständigen Finanzamt automatisch angeschrieben und zur Abgabe herangezogen.

Sie wissen nicht, ob Sie verpflichtet waren oder sind? Sie benötigen Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung? Wir helfen und beraten Sie sehr gerne! Vereinbaren Sie kurzfristig einen Termin mit uns. Wir freuen uns über Ihren Anruf!

Ihre nächste Beratungsstelle:

AKZENT
Lohnsteuerhilfeverein für Arbeitnehmer e.V.
Beratungsstelle – Kathrin Heine –
Schönhauser Allee 64
10437 Berlin

FON +49.(0)30.54714630
MAIL kheine@akzent-lohnsteuerhilfeverein.de